

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen - sowohl im Inland wie im Ausland - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse und gelten, ohne das es einer nochmaligen Bezugnahme Bedarf, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder einer Teillieferung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote, insbesondere solche in Prospekten, Inseraten und sonstigen Ankündigungen, sind stets freibleibend auch hinsichtlich der Preisangaben.
- 2.2 Zum Kaufabschluss bedarf es, sofern kein beiderseits unterzeichneter schriftlicher Kaufvertrag vorliegt, unserer formellen schriftlichen Auftragsbestätigung, die ausdrücklich als solche bezeichnet sein muss. Hierdurch wird dann – in Verbindung mit unseren vorliegenden Bedingungen – der Vertrag festgelegt.
- 2.3 Gleichermaßen sind Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu einem geschlossenen Vertrag nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Agenten, Zwischenhändler und Vertreter sind nicht befugt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben.
- 2.4 Unsere Angaben in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Rundschreiben, Preislisten und dergleichen über die Beschaffenheit, das Aussehen, die Technik. Die Ausstattung und die Leistung der von uns vertriebenen Waren sind nicht verbindlich, es sei denn, dass im Kaufvertrag ausdrücklich eine entsprechende Bezugnahme erfolgt.
- 2.5 Abweichungen im Rahmen üblicher Toleranzen und Gebräuche, insbesondere Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach den einschlägigen DIN-Normen, sind uns immer gestattet.
- 2.6 Liefermengen können von uns bis zu 10% über- oder unterschritten werden. Kleinere Farbabweichungen bis $\Delta E = 1$ bilden keinen Grund zur Reklamation.

3. Lieferfristen und –termine/Lieferstörungen

- 3.1 Von uns angegebene Lieferzeiten und –termine sind, wenn und soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nur annähernd und unverbindlich.
- 3.2 In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener außergewöhnlicher und von uns nicht verschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn solche Umstände bei dem Hersteller oder unseren Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung für uns unmöglich oder für uns unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist auch der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein längeres Zuwarten nicht mehr zumutbar ist. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer in all diesen Fällen nicht zu. Wir sind verpflichtet, dem Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Lieferhindernisse der fraglichen Art auftreten.
- 3.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt immer vorbehalten.
- 3.4 Falls wir in Lieferverzug geraten, kann uns der Käufer mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens vier Wochen betragen muss. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht versandt worden oder als versandbereit gemeldet worden ist.
- 3.5 Bei Verzug unsererseits hat der Käufer, sofern er einen entsprechenden Schaden nachweist, Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

4. Versand/Gefahrübergang

- 4.1 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Standortes bzw. Lagers, von dem aus die Lieferung erfolgt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, auch wenn franco, cif, fob oder dergleichen verkauft ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Sendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
- 4.2 Art und Weise der Versendung sowie den Versandweg, können wir unter Ausschluss jeder Haftung nach unserem billigen Ermessen frei auswählen.
- 4.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln wie fob, cif usw. gelten, soweit in den vorliegenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, die INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.

5. Abruf/Abnahme

- 5.1 Nimmt der Besteller die Ware nicht ab, so können wir nach unserer Wahl entweder auf Erfüllung, nämlich auf sofortiger Zahlung des Kaufpreises bestehen, oder nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn der Käufer die gesamte Ware nicht fristgerecht, mangels Fristvereinbarung spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss, auf jeden Fall aber sofort nach Meldung der Versandbereitschaft, abrufen, oder wenn er bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung keine annähernd gleichmäßigen Abrufe erteilt.
- 5.2 Für die Lagerung von Ware, die nicht bedingungsgemäß abgenommen bzw. abgerufen wird, können wir dem Käufer mindestens Lager- und Umschlagskosten in handelsüblicher Höhe in Rechnung stellen. Art und Weise der Lagerung – auch im Freien – stehen in unserem Ermessen und begründen keinerlei Haftung unsererseits.

6. Preise

- 6.1 Unsere Preise sind Netto-Preise. Sämtliche Neben- und Sonderkosten, wie Versicherungsprämien, Kosten für besondere Verpackung und Markierung, für Schutzmittel und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers, desgleichen die Mehrwertsteuer. Wir verkaufen unsere Produkte brutto für netto.
- 6.2 Mangels abweichender Vereinbarung berechnen wir den am Tage der Lieferung in unserem Hause gültigen Preis.
- 6.3 Liegen zwischen Abschluss und Lieferung mehr als vier Monate und sollte sich während dieser Zeit das wirtschaftliche Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung ändern, oder die Kursrelation einer Währung, in welcher wir Ware der verkauften Gattung oder eingesetzte Rohstoffe einzukaufen pflegen oder im speziellen Fall eingekauft haben, zum EURO eine Änderung zu unseren Ungunsten erfahren, so können wir entschädigungslos von dem Auftrag bzw. von dem noch nicht erfüllten Teil desselben zurücktreten, sofern sich der Käufer nicht bereit erklärt, den alsdann angemessenen Preis zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn es sich bei dem vereinbarten Kaufpreis um einen gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Preis, um einen allgemein von uns eingeführten Listenpreis handelt und diese Preise eine Erhöhung erfahren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug.
- 7.2 Alternativ dazu kann der Käufer ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt als COR 1 (1 Arbeitstag Vorlauf).
- 7.3 Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit Wertstellung zum Tage der Gutschrift des Gegenstandes und nur erfüllungshalber an.
- 7.4 Stempelsteuer, Diskont-, Einzugsbesen und Zinsen sind stets sofort zu zahlen.
- 7.5 Werden Zahlungen, gleich welcher Art, bei Fälligkeit nicht geleistet, so können wir, ohne dass es einer Mahnung bedarf, ab Fälligkeit die gesetzlichen Zinsen und ab Verzug Zinsen in Höhe des von unseren Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens aber in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont verlangen, etwaige weitergehende Ansprüche und/oder Rechte bleiben unberührt.
- 7.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen Zurückbehaltungs- oder Minderungsrechte geltend zu machen oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 7.7 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht pünktlich nach, oder gehen Wechsel oder Schecks zu Protest, so werden etwaige Stundungsabreden sowie Vorleistungspflichten unsererseits sofort hinfällig. Wir können alsdann nach unserer Wahl – unbeschadet unserer sonstigen Rechte und Ersatzansprüche – Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung in Bezug auf alle mit dem Käufer geschlossenen Verträge verlangen, von diesen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ihre Erfüllung ganz oder teilweise ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder fällige Lieferungen zurückhalten. Wir können außerdem sofort alle Rechte aus dem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt – nachfolgend Ziffer 9 – geltend machen und gelieferte Ware, womit sich der Käufer ausdrücklich einverstanden erklärt, zurückholen.
- 7.8 Die gleichen Rechte, wie in Ziffer 7.6 beschrieben, stehen uns zu, wenn der Käufer seine Zahlung einstellt, wenn Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleichzusetzen sind, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers verschlechtern oder sich seine rechtlichen Verhältnisse zu unseren Ungunsten ändern, oder wenn der Käufer sonst Haupt- oder Nebenverpflichtungen, die ihm uns gegenüber obliegen, trotz Anmahnung ganz oder teilweise nicht erfüllt.

7.9 Wird zwischen dem Käufer und uns Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so ist das Akkreditiv, unwiderruflich und von einer deutschen Großbank bestätigt, bedingungsgemäß und ohne Kosten für uns hinsichtlich Annahme und Inanspruchnahme zu eröffnen. Dies ist eine Hauptverpflichtung des Käufers.

8. Verpackung

8.1 Verpackung, deren Wert im Preis inbegriffen ist, nehmen wir nicht zur Gutschrift zurück. Leihgebinde sind unverzüglich nach Eingang vom Käufer zu entleeren und franco an unsere Adresse bzw. den vereinbarten Bestimmungsort zurückzuliefern. Instandsetzungs- und Reinigungskosten für beschädigte und verschmutzte Leihgebinde gehen zu Lasten des Käufers, wobei der Eingangsbefund bei uns maßgebend ist. Für Gebinde, die – verschuldet oder unverschuldet – nicht unverzüglich zurückgeliefert werden, können wir bis zur Rückgabe eine angemessene Miete fordern. Bei Verweigerung oder Unmöglichkeit der Rückgabe haben wir das Recht, nach unserer Wahl Wertersatz oder Ersatzlieferung in einer entsprechenden Anzahl gleichwertiger Gebinde zu verlangen.

8.2 Wird in Leihgebinden geliefert, die einem Dritten gehören, so gelten dessen Bedingungen für die Berechnung gegenüber dem Käufer. Bei Lieferungen im Kesselwagen sind je nachdem, ob in eigenen oder fremden Wagen geliefert wird, unsere diesbezüglichen Bedingungen oder die des Kesselwageneigentümers für den Käufer verbindlich.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldoforderungen, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn Zahlungen für besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden.

9.2 Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.

9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.

9.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 9.5 bis 9.7 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

9.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

9.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

9.7 Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 9.3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile.

9.8 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- und Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die Ziffern 9.5 bis 9.7 entsprechend.

9.9 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht grundsätzlich nur nach Maßgabe der Ziffern 7.6 und 7.7 dieser Bedingungen oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen oder zu sonstigen Verfügungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

9.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

9.11 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Rechtsbereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

10. Mängelrüge und Gewährleistung

10.1 Etwaige Mängel der Lieferung müssen nach Zugang der Ware, spätestens innerhalb von 8 Tagen, schriftlich unter Beifügung entsprechender beweiskräftiger Unterlagen und Proben angezeigt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung, die dem Käufer zur Pflicht gemacht wird, innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, müssen unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens aber binnen einer Anschlussfrist von drei Monaten ab Empfang der Ware, in gleicher Form gerügt werden.

10.2 Gewährleistungsansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen, wenn die Ware, obwohl der Mangel vom Käufer entdeckt worden ist oder bei sorgfältiger Prüfung entdeckt werden könnte, ganz oder teilweise weiterveräußert oder in Bearbeitung oder Gebrauch genommen worden ist. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Ware vor Versand geprüft oder abgenommen hat, oder wenn er auf eine vereinbarte Prüfung oder Abnahme ausdrücklich oder tatsächlich verzichtet hat.

10.3 Soweit Gewährleistungsansprüche rechtzeitig im Sinne der Ziffer 10.1 erhoben worden sind, die Geltendmachung nach diesen Bedingungen nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist und die Gewährleistungsansprüche begründet sind, nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und ersetzen sie durch gute Ware. Stattdessen können wir nach unserer Wahl, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Interessen des Käufers, auch entweder den Minderwert ersetzen oder Rückzahlung des Kaufpreises anbieten, die dann jedoch Zug um Zug gegen Rückgabe der Ware zu erfolgen braucht, oder –falls dies im Einzelfall möglich ist– die Mängel auf unsere Kosten durch Nachbesserung beheben.

10.4 Für die Erledigung der Reklamation gemäß Ziffer 10.3 ist uns eine angemessene und ausreichende Zeit zu gewähren. Erfolgt die Beseitigung nicht in dieser Zeit und bleibt auch eine vom Käufer zu setzende Nachfrist von mindestens drei Wochen ohne Erfolg, so kann der Käufer seinerseits Herabsetzung des Kaufpreises oder nach Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Das gleiche gilt, wenn ein zweimaliger Versuch zur Nachbesserung fehlschlägt.

10.5 Sind einzelne Lieferungen mangelhaft, so berechtigt das dem Käufer nicht, weitere Lieferungen zurückzuweisen oder die Gesamtlieferung zu beanstanden.

10.6 Weitergehende Ansprüche oder Rechte des Käufers sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Zusage den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

10.7 Alle Mängelansprüche des Käufers verjähren, sofern nach Gesetz oder Vertrag nicht schon eine frühere Verjährung eintritt, spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge bzw. der Mängelansprüche durch uns.

10.8 Alle vorstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn andere als die bedungene Ware geliefert worden ist.

11. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

11.1 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, werden Schadensersatzansprüche des Käufers bzw. Kunden aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen; das gilt nicht, wenn und soweit unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter.

11.2 Die vorstehende Klausel gilt auch insbesondere für alle Fälle einer möglichen Produkthaftung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die sonstige Abwicklung ist Eschweiler der Erfüllungsort.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten jedweder Art, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Eschweiler, jedoch können wir den Käufer nach unserer Wahl auch an jedem sonstigen nach dem Gesetz begründeten Gerichtsstand verklagen.

13. Anzuwendendes Recht

13.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen finden keine Anwendung.

14. Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so lässt dies die übrigen Klauseln unberührt.